



Landratsamt
Straubing-Bogen

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Postzustellungsurkunde

Schweiger Agrar GbR
Blumenthal 49
94342 Straßkirchen



Straubing, 20.06.2018

AZ: 43- 1711/1

Umweltschutz

Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

☎ 09421/973 106

Fax 09421/973 230

Zimmer: 231

Email: denk.irene@landkreis-straubing-bo-
gen.de

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Wesentliche Änderung der bestehenden Masthähnchenanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1904 (T), Gemarkung Straßkirchen, Gemeinde Straßkirchen durch Errichtung eines zusätzlichen Masthähnchenstalls und Betrieb der Anlage in geänderter Form durch die Schweiger Agrar GbR, Blumenthal 49, 94342 Straßkirchen

Anlagen

Antragsunterlagen
Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- I.1 Die Schweiger Agrar GbR, vertreten durch die Geschäftsführung, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der bestehenden Masthähnchenanlage durch die Errichtung eines zusätzlichen Masthähnchenstalls mit 33 000 Mastplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1904 (T) der Gemarkung Straßkirchen sowie für den Betrieb der Anlage in der geänderten Form.
 - 2 Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Regelungen aus den Bescheiden des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 31.08.2010, in der Form der Änderungsbescheide vom 15.02.2012 sowie 23.11.2012 und 25.03.2014 jeweils Az. 43-1711/1 weiterhin ihre Gültigkeit.
 3. *Die noch geltenden Bestimmungen aus den unter Ziffer I.2 dieser Genehmigung genannten Bescheiden sind jeweils kursiv abgedruckt. Die erneute Nennung hat rein deklaratorischen Charakter.*
- II. Die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 20.06.2018 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:
- Immissionsschutzrechtlicher Antrag
 - Allgemeinverständliche Kurzbeschreibung
 - Inhaltsverzeichnis
 - Standort und Umgebung der Anlage
 - Anlagen – und Betriebsbeschreibung
 - Lüftungsbeschreibung nach DIN 18910 für Stall 1 und 2, LAE Anlagenbau GmbH
 - Technische Datenblätter zu Abluftkaminen, Wandventilen, Stallbefeuchtungsanlage, Luft-Wasser-Wärmetauscher Heat X, Klima- und Produktionscomputer DOL 539,

Stallbeleuchtung Xena Pro 7 W, Broiler Futtertrog, Sitzstangensystem, Bodenstrangtränke, Kadavercontainer Euratiner, Futtersilos, Staubabscheidung zu den Futtersilos, Heißluftgerät LAE Anlagenbau Type GP95

- Gehandhabte Stoffe
- Sicherheitsdatenblatt Desinfektionsmittel Intersteril
- Luftreinhaltung
- Immissionsschutztechnisches Gutachten zur Luftreinhaltung Nr. 1979-04_E03 vom 16.03.2018, hooock farny ingenieure, Landshut
- „Selektion Repräsentatives Jahr“ der Windrose Straubing (107880) vom 12.07.2017, ArguSoft GmbH & Co.KG
- Lärm- und Erschütterungsschutz
- Anlagensicherheit
- Abfälle
- Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung
- Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
- Bauordnungsrechtliche Unterlagen
- Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- Gewässerschutz
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Betriebshygiene, Tier – und Seuchenschutz
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Prüfung des Standes der Technik gemäß BVT-Schlussfolgerungen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 04.10.2017 erstellt durch die BBV LandSiedlung
- Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 04.10.2017 erstellt durch die BBV LandSiedlung vom 04.10.2017

Die wesentliche Änderung hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke sowie durch Roteintragungen in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

III. Nebenbestimmungen

Immissionsschutz

1. Anlagenkenndaten:

Stall 1:

- a) Stall mit einem Großraumabteil
- b) Maximale Belegung: 39.500 Masthähnchen (konventionelle Mast)
bzw. 27.500 Masthähnchen („Privathof-Geflügel“)
- c) Dauer pro Durchgang: 30 - 40 Tage Mast, 7 - 14 Tage Service
- d) Bodenhaltung auf Tiefstreu
- e) Nippeltränken mit Tropfwasser-Auffangschalen
- f) Rein-Raus-Verfahren (Kurzmast) bzw. Splitting-Verfahren
- g) Futterlagerung in 4 Außensilos, 3 mit je 30 m³ Inhalt, 1 mit 366 m³ Inhalt
automatische Fütterung über Spiralförderanlagen
- h) Zwangsbelüftungsanlagen:
10 Firstlüfter, je 12.500 m³/h, Gruppenschaltung kombiniert mit Drehzahlregelung
6 Firstlüfter, je 29.500 m³/h
- i) Firstentlüftung 3,0 m über First
- k) eine abflusslose Schmutzwassergrube mit ca. 40 m³ Inhalt
- l) Beheizung über die Abwärme 2 gasbefeuerter Satelliten-BHKWs mit Viertakt-Gas Otto-Motoren
BHKW 1: Fa. MAN, Typ E 2876 LE 302, V6 in Reihe, 190 kW_{el}
BHKW 2: Fa. MAN, Typ E 2876, V6 in Reihe, 200 kW_{el} (B-2016-471, gen. 24.10.16)
- m) Brennstoffversorgung über Mikrogasleitung von der bestehenden Biogasanlage

- n) überdachter Kaltscharrraum
- o) 2 Gaskanonen, jeweils 100 kW, 1 Flüssiggastank < 3 t
- p) 1 Notstromaggregat
- q) Befeuchtungsanlage (Sprühkühlung)

Stall 2:

- a) Stall mit einem Großraumabteil
- b) Maximale Belegung: 33.000 Masthähnchen („Privathof-Geflügel“)
- c) Dauer pro Durchgang: 40 - 42 Tage Mast, 7 - 14 Tage Service
- d) Bodenhaltung auf Tiefstreu
- e) Nippeltränken mit Tropfwasser-Auffangschalen
- f) Rein-Raus-Verfahren
- g) automatische Fütterung über Spiralförderanlagen
- h) Zwangsbelüftungsanlagen:
 - 7 Firstlüfter, je 48.260 m³/h, Gruppenschaltung kombiniert mit Drehzahlregelung
 - 2 Firstlüfter, je 24.700 m³/h
- i) Firstentlüftung 3,0 m über First
- k) ein Waschwasserauffangbehälter mit 5 m³ Inhalt
- l) überdachter Kaltscharrraum
- m) 2 Gaskanonen, jeweils 100 kW
- n) Befeuchtungsanlage (Sprühkühlung)

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 sind zu beachten.
- 2.2 Der Stall 1 darf mit maximal 39.500 Masthähnchen belegt werden, der Stall 2 mit maximal 33.000 Masthähnchen. Die Erhöhung dieser Tierplatzzahlen bedarf einer Genehmigung.
- 2.3 Beim gleichzeitigen Betrieb der beiden Ställe dürfen maximal **60.500** Masthähnchen gehalten werden (beide Ställe gemäß den Vorgaben für „Privathof-Geflügel“, Stall 1 mit maximal 27.500 Masthähnchen).
- 2.4 Die Masthähnchenställe sind mit Zwangsbelüftungsanlagen auszustatten. Die Lüftungsanlagen sind als Unterdrucklüftung nach DIN 18910 - Klima in geschlossenen Ställen - auszulegen. Die Anlagen sind wie geplant zu errichten und sorgfältig zu warten.
- 2.5.1 Die Abluft des Stalles 1 ist über 10 + 6 Abluftkamine und die Abluft des Stalles 2 über 7 + 2 Abluftkamine senkrecht nach oben mit einer Ableithöhe von mindestens 3 m über First abzuführen. Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit der unregelmäßig Firstlüfter darf ganzjährig einen Wert von 10 m/s nicht unterschreiten. Die Einhaltung der Abluftaustrittsgeschwindigkeit ist mittels Gruppenschaltung sicherzustellen. Die Kamine dürfen nicht überdacht werden.
- 2.5.2 Die Inbetriebnahme des Stalles 2 darf erst nach Installation der 6 zusätzlichen Abluftkamine und Stilllegung der Giebellüfter des Stalles 1 erfolgen.
- 2.6 In den Ställen ist für größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu sorgen. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden (z.B. durch Nippeltränken mit Tropfwasserauffangschalen). Die Umgebung der Futtersilos ist sauber zu halten.
- 2.7 Eine dem Nährstoffbedarf angepasste, stickstoffreduzierte Fütterung ist sicherzustellen.
- 2.8 Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos sind staubdichte Leitungen zu verwenden. Die Transportluft ist vor dem Austritt ins Freie zu filtern. Der Staubgehalt der gereinigten Abluft darf einen Wert von 20 mg/m³ nicht überschreiten.

- 2.9 Tierkadaver sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertung in geschlossenen und gekühlten Kadaverboxen zwischenzulagern.
- 2.10 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, in Zementbeton oder gleichartigen Material auszuführen und bei Bedarf so zu säubern, dass Staubaufwirbelungen vermieden werden. Durch Festmist verunreinigte Stellen sind sofort zu reinigen.
- 2.11 Die Feuerungswärmeleistung des Gas-Otto-Motors des BHKW 1 ist antragsgemäß auf 493 kW beschränkt.
- 2.12 Das BHKW 1 ist so zu betreiben, dass die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

- Stickstoffoxide, angegeben als NO₂: 0,5 g/m³
- Kohlenmonoxid: 1,0 g/m³
- Formaldehyd: 20 mg/m³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf den Normzustand des trockenen Abgases und auf einen Sauerstoffgehalt von 5 Vol.-%.

- 2.13 Das Abgas des BHKW 1 ist mindestens 0,5 m über First senkrecht nach oben abzuleiten. Der Abgaskamin darf nicht überdacht sein; zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.
- 2.14 Der Motor des BHKW 1 ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten und auf ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren. Die Wartungsarbeiten sind von einer Fachfirma durchzuführen.
- 2.15 Das BHKW 2 ist entsprechend den Auflagen des baurechtlichen Bescheides vom 24.10.2016 (B-2016-471) zu betreiben.

3. Zusätzliche Auflagen „Privathof-Geflügel“

- 3.1 Die Kaltscharräume sind antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung bzw. Betriebscharakteristik sind gesondert zu beantragen und zu beurteilen.
- 3.2 Der Betrieb des Kaltscharrumes des Stalles 1 ist nur zulässig, wenn der Tierbestand des gesamten Stalles auf 27.500 Masthähnchenplätze gemäß den Vorgaben für „Privathof-Geflügel“ reduziert wird.
- 3.3 Die Kaltscharräume müssen vollständig überdacht werden. Es dürfen sich darin weder Futter- noch Tränkeeinrichtungen befinden. Zur Vermeidung von Staubabwehungen sind an den offenen Seiten der Kaltscharräume möglichst dichte Windschutznetze anzubringen.

4. Lärmschutz:

- 4.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- 4.2 Lärmerzeugende Anlagen, Maschinen und Anlagenteile, insbesondere die Lüftungsanlagen und das BHKW 1 sind möglichst lärmarm zu betreiben und sorgfältig zu warten.

- 4.3 Der Abgaskamin und die Zu- und Abluftöffnungen des BHKW-Raums sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen. Der ins Freie abgestrahlte immissionswirksame Schallleistungspegel darf einen Wert von $L_{WA} = 90 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten.
5. Abfallwirtschaft
- 5.1 Eine Lagerung des Hähnchenfestmistes auf dem Betriebsgrundstück ist nicht zulässig. Der Festmist ist nach der Verladung direkt zur betriebseigenen Biogasanlage zu transportieren und dort in einer geschlossenen Halle zu lagern.
- 5.2 Der Festmist ist so zu transportieren (z.B. Transport bei geeigneter Witterung, Abdeckung mit Planen/Folien, geschlossenes Fahrzeug), dass eine Wiederbefeuchtung ausgeschlossen ist.
- 5.3 Die beim Betrieb des BHKW anfallenden gefährlichen Abfälle wie z.B. Altöle, Öl-/Kraftstoff-Filter, ölverschmutzte Betriebsmittel sind entsprechenden Fachfirmen für Abfallverwertung bzw. der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zuzuführen. Hierbei sind die Anforderungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.
6. Hinweis:
- Das Stallgebäude, insbesondere die Lüftungsanlage und die Lüftungssteuerung der Zwangslüftungen sollen so ausgelegt werden, dass eine nachträgliche Nachrüstung einer Abluftreinigungsanlage mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Dies wird insbesondere im Hinblick auf die Anpassung der TA Luft sowie der zum 15.02.2017 veröffentlichten Schlussfolgerung für die „Intensivhaltung und -aufzucht von Geflügel und Schweinen“ ausdrücklich empfohlen, um einer eventuellen zukünftigen Nachrüstpflicht ohne unverhältnismäßig hohem Aufwand entsprechen zu können.

Baurecht

1. Auflagen zur Vorlage von Anzeigen und Bescheinigungen:
- 1.1 Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt Straubing-Bogen unter Verwendung des Formblatts „Baubeginnsanzeige“ schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises (Bescheinigung Brandschutz I) für den Masthähnchenstall inklusive Futtersilo nach Art. 62 Abs.4 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.
- 1.3 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn unter Verwendung des Formblatts „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 1.4 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Bescheinigung Brandschutz II) für den Masthähnchenstall inklusive Futtersilo nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.

2. Statik

Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit des Masthähnchenstalls inklusive Futtersilo sind nach § 10 Bauvorlagenverordnung (BauVorlV) eine Darstellung des gesamten statischen Systems sowie die erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen vorzulegen. Mit den Bauarbeiten an statisch beanspruchten Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung mit Beschreibungen, Zeichnungen und Prüfzeugnissen geprüft beim Landratsamt vorliegt und das Landratsamt die Bauarbeiten freigegeben hat.

Arbeitsschutz

1. Für die gesamte Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Die ermittelten Gefährdungen sind umgehend und dauerhaft zu beseitigen.
2. Erhöht liegende Arbeitsplätze sind gegen Personenabsturz zu sichern.
3. Für Wartungsarbeiten (z.B. Auswechseln von Beleuchtungskörpern) sind geeignete Arbeitskörbe an sicheren Trägerfahrzeugen vorzuhalten und zu verwenden.
4. Können sich gesundheitsschädliche Gaskonzentrationen bilden, so sind Zwangsbelüftungen und Entlüftungen mit ausreichendem Luftaustausch einzubauen.
5. Angetriebene Tore sind jährlich durch eine befähigte Person zu prüfen. Ein Prüfbuch ist zu führen.
6. Alle Arbeits- und Verkehrswege sind ausreichend zu beleuchten.
7. Fluchtwege und Notausgänge sind zu kennzeichnen.
8. Werden Beschäftigte des Unternehmens im Masthähnchenstall tätig, ist die Arbeitsstättenverordnung (inkl. Arbeitsstättenrichtlinie) einzuhalten.

Wasserrecht

1. Die Anlage ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den nachstehenden Anforderungen zu errichten.
2. Anlagen für das Lagern und Abfüllen von Waschwasser einschließlich deren Sammel- und Abfülleinrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein.

Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer muss zuverlässig verhindert werden.
3. Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit dem Waschwasser müssen gegeben sein.
4. Der Behälter ist mindestens mit wasserundurchlässigem Beton C25/30 mit hohem Frostwiderstand nach DIN 1045 zu errichten. Die Bodenplatte ist möglichst fugenlos herzustellen. Alternativ ist ein werksgefertigter (monolithischer) Behälter zu verwenden.
5. Das Fassungsvermögen der Behälter muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Grundwasserschutzes abgestimmt sein. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung des Inhalts muss gewährleistet sein.

6. Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in den Behältern sind dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.
7. Offene oder abgedeckte Gerinne und Kanäle müssen dicht und wasserundurchlässig hergestellt werden. Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen.
8. Der Platz, auf dem Waschwasser abgefüllt wird, muss mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Darauf anfallendes belastetes Niederschlagswasser ist in den Pumpschacht einzuleiten.
9. Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Behälter sind nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung auf Dichtheit zu prüfen.
Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen durchzuführen. Die Druckprüfungen sind nach DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, durchzuführen.
Vorgruben, Pumpstationen, Kanäle, Gerinne und Güllekeller sind durch Wasserstandsprüfung zu prüfen. Die Dichtheit von Fugen, Fertigteilstößen, Spannstellen und Rohrdurchführungen ist zu überprüfen, z.B. durch Wasserstandsprüfung.
10. Wiederkehrende Prüfungen an Anlagen sind in begründeten Einzelfällen als Dichtheitskontrolle durchzuführen.
11. Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters – soweit kein Einstieg erforderlich ist – sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtheit ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.
12. Hinweise:
 - 12.1 Die Niederschlagswasserbeseitigung hat entsprechend der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und den dazu ergangenen Technischen Regeln zu erfolgen.
 - 12.2 Sollte bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten Erdreich mit offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) festgestellt werden ist unverzüglich das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu informieren.
 - 12.3 Für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser ist nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (hier Brunnennutzung) eine Erlaubnis zu beantragen.

Naturschutz

1. Kompensationsmaßnahmen sind laut § 15 Abs. 4 BNatSchG im erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum für Kompensationsmaßnahmen beträgt 25 Jahre. Flächen sind zur Verfügung zu stellen, so lange der Eingriff wirkt.
2. PIK-Maßnahmen (hier: Ackerbrachestreifen und Lerchenfenster) sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 11 Abs. 1 Satz 1 BayKompV rechtlich zu sichern. Bei PIK auf wechselnden Flächen wie hier der Fall kann auch eine institutionelle Sicherung ge-

- mäß § 9 Abs. 5 BayKompV vorgenommen werden. In diesem Fall ist eine schuldrechtliche Vereinbarung (Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung) zwischen dem Verursacher und geeigneten Einrichtungen wie z. B. Landschaftspflegeverbänden zu schließen.
3. Die schuldrechtliche Vereinbarung ist bis spätestens Ende Januar des Jahres, in dem der Baubeginn vorgesehen ist, vorzulegen. Die Vereinbarung ist für eine Dauer von mindestens 5 Jahren abzuschließen. Bei Folgeverträgen ist eine lückenlose Fortführung der Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten. Im Fall des Scheiterns der institutionellen Sicherung bzw. der Durchführung der dort vereinbarten Kompensation können ergänzende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden (Auflagenvorbehalt).
 4. Die Durchführung der PIK-Maßnahmen ist zu dokumentieren (Vorlage jeweils Ende Januar eines Jahres). Die Dokumentation legt dar, dass die durchgeführten Maßnahmen nach Inhalt, Umfang und Art den bescheidenlich festgesetzten Maßnahmen entsprechen. Die Maßnahmen sind auf einer Karte in geeignetem Maßstab darzustellen. Die sachgerechte Durchführung der Maßnahme (samt Kontrollzeitpunkt) ist seitens des Vertragspartners im Rahmen der institutionellen Sicherung zu bestätigen (Nachweis per Foto).
 5. Die PIK-Maßnahmen sind bis Ende Februar eines Jahres an das Bayerische Landesamt für Umwelt zu melden. Die PIK-Maßnahmen sind ab der Brutsaison (spätestens Mitte März) des Kalenderjahres sicherzustellen, in dem der Baubeginn liegt.
 6. Der Landschaftspflegerische Begleitplan und die Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der je aktuellen Fassung sind zu beachten.
 - 6.1 Im Außenraum sind Lampen zu verwenden, deren Abstrahlrichtung von der umgebenden Landschaft weggerichtet ist und die überwiegend nach unten abstrahlen.
 - 6.2 Es sind Beleuchtungskörper zu verwenden, die eine möglichst geringe Anlockwirkung auf Insekten ausüben, wie z.B. LED-Lampen.
 7. Die Kompensationsfläche (Fl. Nr. 1904 (T) Gemeinde / Gemarkung Straßkirchen) ist spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplans anzulegen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen. Es sind angemessene Wildschutzmaßnahmen zu treffen (z. B. Einzelbaumschutz).
 8. Bis spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme und frühestens 6 Monate nach der Pflanzung ist eine Fotodokumentation der Pflanzung (belaubter Zustand der Gehölze) vorzulegen. Aus dieser geht hervor,
 - dass die Gehölze gut angewachsen sind,
 - dass die Gehölze entsprechend der Lage im Plan gepflanzt wurden und
 - von welchem Standort aus in welche Richtung das Foto gemacht wurde (z. B. Pfeil in Luftbild eintragen).
 9. Es ist autochthones Saatgut zu verwenden, eine Bestätigung ist mit der Fotodokumentation vorzulegen.

Bodendenkmalpflege

Hinweis:

Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

Zwangsgeld

Ist bei Inbetriebnahme des Stalles 2 die Installation der 6 zusätzlichen Abluftkamine und die Stilllegung der Giebellüfter des Stalles 1 gem. Auflage Immissionsschutz Nr. 2.5.2 nicht erfolgt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 15.000,-- € fällig.

Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat, mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen werden, soweit sie nicht durch die geänderten Planunterlagen und Nebenbestimmungen berücksichtigt worden sind, zurückgewiesen.

IV. Kostenentscheidungen

1. Die Schweiger Agrar GbR hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 17560,-- € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 572,97 € entstanden. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung werden zu einem späteren Zeitpunkt gesondert erhoben.

Gründe:

I.

1. Sachverhalt

Die Schweiger Agrar GbR betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 1904 (T) der Gemarkung Straßkirchen einen immissionsschutzrechtlich genehmigten Masthähnchenstall mit einem genehmigten maximalen Tierbestand von 39.500 Tierplätzen in der konventionellen Haltung bzw. 27 500 Tierplätzen in der sogenannten Privathof-Geflügel-Haltung.

Mit Schreiben vom 24.08.2017 (Eingang am LRA am 25.08.2017) beantragte die Schweiger GbR die Wesentliche Änderung der Anlage durch die Errichtung eines weiteren Masthähnchenstalls auf dem Grundstück Fl. Nr. 1904 (T), Gemarkung Straßkirchen sowie den Betrieb der Anlage in der geänderten Form. Mit Schreiben vom 06.11.2017 (Eingang am LRA am 07.11.2017) nahm die Schweiger GbR den Antrag auf konventionelle Haltung zurück. Der Antrag auf Privathof-Geflügel-Haltung mit maximal 33 000 Tierplätze blieb aufrecht erhalten.

Die Gemeinde Straßkirchen hat ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört. Hier sind insbesondere zu nennen: Technischer Umweltschutz, Untere Naturschutzbehörde, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Bauamt, Veterinäramt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Gesundheitsamt sowie die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 18 vom 06.09.2017, im Straubinger Tagblatt in der Donnerstagsausgabe vom 07.09.2017 sowie auf der Homepage des Landkreises Straubing-Bogen unter der Rubrik „Aktuelles“ öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen waren vom 15.09.2017 bis zum 16.10.2017 im Landratsamt Straubing-Bogen zur Einsichtnahme ausgelegt. Zudem waren diese auf der Homepage des Landkreises unter der Rubrik „Aktuelles“ online gestellt.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden Einwendungen vorgebracht. Die vorgebrachten Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf allgemeine Verfahrensfragen, die Thematiken Luftreinhaltung, Lärm, Abfälle, Bioaerosole und Keime, Tierschutz, baurechtliche, brandschutz- und wasserrechtliche Belange, Naturschutz sowie Arbeitsschutz.

Der Erörterungstermin wurde am 24.01.2018 im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Straubing-Bogen durchgeführt.

Dem Antrag waren die im Tenor unter Nr. II genannten Unterlagen beigelegt. Die Unterlagen wurden zuletzt am 23.04.2018 ergänzt.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Sachverständigengutachten wurden im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde in Auftrag gegeben.

2. Standort

Die Errichtung des 2. Masthähnchenstalles ist im Außenbereich auf dem Grundstück Fl. Nr. 1904, Gem. Straßkirchen, vorgesehen. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt ca. 360 m südlich (2 Wohnhäuser im Außenbereich, Moosstraße 61/63), ca. 870 m östlich (MD Blumenthal), ca. 1015 m östlich (WA Weiherwinkel) und ca. 900 m südlich (WA am westlichen Ortsrand von Straßkirchen). Der Bereich um den geplanten Masthähnchenstall ist ebenes Gelände. Die verkehrsmäßige Erschließung des Vorhabens erfolgt über einen unmittelbar angrenzenden Feldweg und weiter über eine Gemeindeverbindungsstraße zur Bundesstraße B 8.

3. Anlagen – und Betriebsbeschreibung

Die geplante Anlage besteht aus einem Großraumabteil mit 2.100 m² Nutzfläche. Die Belüftung soll durch eine Zwangsbelüftungsanlage gemäß DIN 18910 erfolgen, wobei die Abluft über 9 Ventilatoren senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abgeführt wird. Die Masthähnchen werden auf Einstreu (Strohhacksel) gehalten (Bodenhaltung). Die Mast erfolgt im Rein-Raus-Verfahren und dauert 40 - 42 Tage. Nach der Ausstallung erfolgt eine Entmistungs- und Reinigungsphase, in der der Stall in einem Zeitraum von 1 - 2 Wochen entmistet, gereinigt und desinfiziert wird. Danach erfolgt die Neubelegung. Pro Jahr sind ca. 7 Mastdurchgänge geplant. Der anfallende Hühnermist wird zur betriebseigenen Biogasanlage transportiert, dort in einer geschlossenen Halle gelagert und dann der Biogasanlage zugeführt. Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Nippeltränken mit Tropfwasserauffangschalen. Die Lagerung der Futtermittel erfolgt künftig in 3 Silos mit je 30 m³ sowie einem Silo mit 366 m³ Inhalt. Von dort erfolgt die Futterzuleitung zu den beiden Ställen über die Futterwaage automatisch über geschlossene Futterspiralen.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

III.

1. Die Anlage zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i. V. m. Nr. 7.1.3.1 (G/E) des Anhangs zu § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4. BImSchV) sowie nach Nr. 6.6 a Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie).

Einschlägiges BVT Merkblatt:

BVT-Merkblatt "Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen" vom 15.02.2017

2. Die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen durch die geplanten Maßnahmen bedürfen gem. § 16 BImSchG einer Genehmigung.

Das Genehmigungsverfahren wurde im formellen Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG durchgeführt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 7.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das o.g. Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung erfolgt als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

3. Die während der Auslegung vorgetragenen Einwendungen wurden im Erörterungstermin am 24.01.2018 mit einem Teil der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, dem Antragsteller, den Gutachtern, den Fachstellen und der Genehmigungsbehörde erörtert.

Gründe, dem Genehmigungsantrag nicht stattzugeben, konnten nicht festgestellt werden, wie sich aus Nachfolgendem im Einzelnen ergibt. Soweit die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Anträge nachfolgend nicht ausdrücklich bzw. nicht abschließend erwähnt worden sind, wird ergänzend zu den einzelnen Aspekten auf die Niederschrift zum Erörterungstermin verwiesen.

3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Es wurde moniert, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Wie unter Punkt 2 dargestellt, wurde für das Vorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG sowie Nr. 7.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das o.g. Vorhaben keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hat und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG nicht besteht.

3.2 Geruch

Von den Einwendungsführern werden unzumutbare Geruchsbeeinträchtigungen befürchtet. Zudem wird moniert, dass keine Beurteilung nach der Hedonik erfolgt ist. Weiter werden eine unabhängige Plausibilitätsprüfung des Gutachtens sowie die Errichtung einer Abluftreinigungsanlage gefordert.

Für die Beurteilung der Geruchsimmissionen wird in einem ersten Prüfschritt der erforderliche Mindestabstand nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft bestimmt. Wird dieser Abstand eingehalten, sind sowohl die Vorsorge als auch die Schutzanforderungen, die für genehmigungsbedürftige Anlagen gelten, erfüllt. Wird der Mindestabstand eingehalten, erübrigt sich eine weitere Prüfung der Geruchssituation. Kann dieser Mindestabstand jedoch nicht eingehalten werden oder ergeben sich Anhaltspunkte für das Erfordernis einer Sonderfallprüfung, so muss eine Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 der TA Luft zur Ermittlung der Geruchsimmissionen durchgeführt werden. Die Beurteilung der Erheblichkeit der Geruchsimmissionen erfolgt dann nach den Vorgaben der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL).

Die Prüfung ergab einen Mindestabstand von 220 m, der zur nächstgelegenen vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung einzuhalten ist. Unter Wohnbebauung im Sinne der TA Luft ist eine zusammenhängende Bebauung mit selbständiger Bedeutung für das Wohnen von Menschen anzusehen. Vereinzelt im Außenbereich liegende Hausgrundstücke - wie hier die beiden südlich gelegenen Wohnhäuser Moosstraße 61/63 - fallen nicht hierunter.

Nichtsdestotrotz liegen auch diese Wohnhäuser mit einem Abstand von ca. 320 m deutlich über dem Mindestabstand. Die nächste Wohnbebauung im Sinne der TA Luft ist das MD am westlichen Ortsrand von Straßkirchen, das mit einem Abstand von ca. 860 m den erforderlichen Mindestabstand bei Weitem einhält.

Aus fachgutachterlicher Sicht könnte daher aufgrund der eindeutigen Abstandssituation auf eine weitergehende Prüfung verzichtet werden; im Sinne einer gesicherten Aussage wurde jedoch von Seiten des Landratsamtes Straubing-Bogen zusätzlich eine Immissionsprognose gefordert. Hiernach ergeben sich Immissionswerte, die mit maximal 2 % der Jahresstunden die Irrelevanzschwelle von 2 % der Jahresstunden nach GIRL an allen Beurteilungspunkten einhalten bzw. deutlich unterschreiten. Eine weitere Prüfung ist daher nicht erforderlich.

Trotzdem wurde auch die zu erwartende Gesamtbelastung durch die geplante Maßnahme, den bestehenden Masthähnchenstall, den Schweinemastbetrieb sowie die Biogasanlage berechnet. Für das WA Weiherwinkl ergibt sich hiernach mit 10 % Geruchsstunden im Jahr der höchste Wert. Der nach GIRL für ein WA zulässige Immissionswert von 10 % der Jahresstunden wird somit ausgeschöpft.

Das Gutachten und die Ausführungen der Hook Farny Ingenieure wurden von Seiten des Technischen Umweltschutzes geprüft und für plausibel gehalten.

Bei der Ermittlung der Geruchshäufigkeit ist die Berücksichtigung der Hedonik nicht vorgesehen, da Untersuchungen der Belästigungswirkung ergaben, dass für diese in erster Linie die Häufigkeit von Geruchseinwirkungen ausschlaggebend ist und nicht die Hedonik.

In umfangreichen Untersuchungen des „Hedonik-Projektes“ (2003) hat sich das System der GIRL bestätigt. Im Wesentlichen wurde festgestellt,

- dass die Methoden der GIRL eine hinreichende Erfassung der Geruchsbelastung ermöglichen und sicherstellen,
- dass mit der auf Geruchsstunden basierenden Geruchshäufigkeiten grundsätzlich eine hinreichende Beschreibung des Belästigungsgrades von Anwohnern möglich ist,
- dass eine Berücksichtigung der Hedonik nur im Falle von eindeutig angenehmen Gerüchen erforderlich ist und
- dass die Geruchsintensität zur Beschreibung des Belästigungsgrades von Anwohnern nicht erforderlich ist. Sobald Anwohner einen Geruch erkennen und zuordnen können, kann er eine Belästigung auslösen.

Eine Abluftreinigungsanlage ist nicht geplant. Zudem kann diese auch von Seiten der Genehmigungsbehörde nicht gefordert werden, da diese Anlagen in der Geflügelhaltung noch nicht Stand der Technik sind.

Die vorgebrachten Einwendungen zur Thematik Geruch werden soweit sie nicht in den Nebenbestimmungen Berücksichtigung finden, zurückgewiesen.

3.3 Lärm

Die Einwender befürchten durch das Vorhaben erhebliche Verkehrs- und Lärmbelastungen.

Durch die geplante Erweiterung ist mit knapp 200 Fahrten zusätzlich pro Jahr zu rechnen.

Weitere Lärmbeeinträchtigungen können in der Nachbarschaft durch Schallquellen wie Ventilatoren, Futteranlieferung, von im Inneren der Gebäude entstehenden Geräuschen sowie durch die Ausstallung hervorgerufen werden.

Durch die vorgenannten Geräusche ist jedoch nicht mit einer Überschreitung des im Außenbereich bzw. im Dorfgebiet zulässigen Immissionsrichtwertes von 60 dB (A) zu rechnen.

Auch bei der Ausstallung in der Nachtzeit ist aufgrund der großen Entfernung zum nächsten Wohnhaus mit keiner Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes für die Nachtzeit zu rechnen.

Die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen und baulichen Maßnahmen entsprechen dem Stand der Schallschutztechnik. Erhebliche Lärmbeeinträchtigungen sind durch die geplante Maßnahmen nicht zu erwarten. Die Einwendungen hierzu werden zurückgewiesen.

3.4 Bioaerosole und Keime

Von den Einwendern wird weiter vorgebracht, dass mit der Errichtung der Anlage eine Gesundheitsgefährdung durch Bioaerosole und eine Zunahme von Antibiotikaresistenzen zu besorgen sei.

Das vorliegende immissionsschutztechnische Gutachten von Hook Farny Ingenieure vom 16.03.2018, Projekt-Nr. STR-1979-04 /1979-04_BA02 prüft auf der Basis des LAI-Leitfadens, ob eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft erforderlich ist. Stufe 1 ergibt, dass 3 Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung vorhanden sind. Dies ist ein Abstand von weniger als 500 m zur nächsten Wohnbebauung (Moosstr. 61/63, ca. 360 m), es liegt ein Teil der Wohnbebauung in Hauptwindrichtung (WA Weiherwinkl, ca. 1.000 m) und es gibt in einem Radius von 1000 m eine Vorbelastung (Schweinestall des Antragstellers). In Stufe 2 ist daher zu prüfen, ob durch die Masthähnchenanlage relevante Feinstaubimmissionen an den maßgeblichen Beurteilungspunkten zu erwarten sind. Dies ist nicht der Fall, da im Rahmen der Rechengenauigkeit keine nachweisbaren Feinstaubimmissionen zu prognostizieren sind. Da die Bioaerosole überwiegend an Feinpartikel (Feinstaub) gebunden sind, sind somit keine weiteren Prüfungsschritte erforderlich.

Die gutachterliche Betrachtung der Hook Farny Ingenieure wurde durch das Landesamt für Gesundheit geprüft und für plausibel gehalten. Eine weitergehende Prüfung der Gesamtbelastung von Bioaerosol-Leitparametern sowie eine gesundheitliche Bewertung durch ein Fachgutachten sind demnach nicht erforderlich. Gefährdungen von Menschen durch Bioaerosole und Keime sind nicht zu erwarten.

Die Einwendungen zu diesem Themenbereich werden daher zurückgewiesen.

3.5 Tierschutz

Von verschiedenen Einwendern wird vorgebracht, dass die geplanten Maßnahmen nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar sind. Weiter wird die Vorlage eines Betreuungs- und Versorgungskonzepts gefordert.

Die Grundsätze des Tierschutzes sind im Tierschutzgesetz geregelt. Das Tierschutzgesetz wird konkretisiert durch verschiedene Verordnungen. Die hier einschlägige Verordnung ist die Tierschutznutztierhaltungsverordnung. In deren Abschnitt 4 wird insbesondere auf die Masthähnchen eingegangen, zudem werden die Mindestanforderungen dargelegt. Diese Mindestanforderungen sind die Grundlage für Kontrollen und für Beurteilungen des vorgelegten Bauplanes sowie die Forderung von Unterlagen.

Die Vorgaben der Verordnung sind eingehalten. Für darüber hinausgehende Forderungen oder strengere Beurteilungen gibt es keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage.

Die Einwendungen zum Themenkomplex Tierschutz werden soweit sie nicht Eingang in die Nebenbestimmungen finden, zurückgewiesen.

3.6 Wasserwirtschaftliche Belange

Die Einwender führen an, dass für die Benutzung des Brunnens eine wasserrechtliche Erlaubnis eingeholt werden muss.

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser ist eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung soweit nicht durch das WHG oder auf Grund des WHG erlassener Vorschriften anderes bestimmt ist (§ 8 Abs. 1 WHG).

Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist außer in den Fällen des § 46 Abs.1 WHG nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen u.a. für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft (§ 46 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 29 Abs. 1 BayWG). Landwirtschaft ist im engeren Sinne, also bezogen auf Ackerbau, Grünlandwirtschaft sowie Weinbau, zu verstehen. Keiner Erlaubnis oder keiner Bewilligung bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) u.a. für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG). Der Begriff „landwirtschaftliche Hofstelle“ umfasst keine Intensivtierhaltung. Eine Intensivtierhaltung liegt vor, wenn für den Hofbetrieb die Tierplatzschwellenwerte der 4.BImSchV erreicht werden und damit eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Mit Bescheid vom 15.02.2018, Az.:42-6482 wurde die Grundwasserentnahme genehmigt.

Es wurden weitere wasserwirtschaftliche Einwendungen vorgebracht, die teilweise sehr allgemeiner Natur sind. Zusammenfassend ist hierzu festzustellen, dass bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft zu befürchten sind.

Die Einwendungen werden daher, soweit diese nicht in den Genehmigungsbescheid Eingang finden, zurückgewiesen.

3.7 Naturschutz

Es wird vorgebracht, dass sich im Untersuchungsraum geschützte Biotope, diverse Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie FFH-Gebiete befinden.

Durch das Vorhaben sind weder Schutzgebiete noch Biotope direkt betroffen. Potenzielle indirekte Beeinträchtigungen auf Biotope und FFH- bzw. SPA-Gebiete wurden geprüft und beurteilt. Naturschutzgebiete befinden sich nicht wie eingewandt in unmittelbarer Nähe, sondern erst in ca. 8 km Luftlinie Entfernung. Auch ist das nächstliegende Landschaftsschutzgebiet erst in ca. 5 km Entfernung (Luftlinie).

Ebenso wurden Stickstoffbeeinträchtigungen von FFH-Gebieten und Biotopen eingewandt. Die Betroffenheit durch Stickstoffeinträge des FFH-Gebiets und des SPA-Gebietes sowie von Biotopflächen wurde im Rahmen der naturschutzfachlichen Prüfung abgehandelt. Es konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden.

Zudem wurden verschiedene artenschutzrechtliche Einwendungen dargelegt. Im Verfahren wurden die artenschutzrechtlichen Belange geprüft und soweit notwendig, Maßnahmen im Rahmen der Nebenbestimmungen gefordert. Soweit die Einwendungen nicht im Rahmen der Nebenbestimmungen berücksichtigt werden, werden diese zurückgewiesen.

4. Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das beabsichtigte Vorhaben ist nach Art. 55 Abs.1 BayBO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO baurechtlich genehmigungspflichtig.

Auf Grund der Konzentrationswirkung schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 13 BImSchG) die baurechtliche Genehmigung mit ein.

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden, so dass sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 35 BauGB beurteilt. Nach Abs. 1 Nr. 1 der genannten Vorschrift ist im Außenbereich ein Vorhaben u.a. zulässig, wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

Die Schweiger Agrar GbR betreibt eine Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB. Der Begriff der Landwirtschaft erfordert neben der persönlichen Eignung des Betreibers ein auf Dauer angelegtes, mit Gewinnerzielungsabsicht betriebenes und geeignetes Unternehmen. Denn der zu schonende Außenbereich darf grundsätzlich nur im Falle einer ernsthaften und in seiner Beständigkeit langfristig ausgerichteten, nachhaltigen landwirtschaftlichen Betätigung in Anspruch genommen werden (BVerfG, Urteil vom 19.April 1985- 4 C 13.82-).

Voraussetzung für die Beurteilung der Tierhaltung als Landwirtschaft ist, dass das Futter überwiegend auf dem zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Damit wird die Beziehung zwischen Tierhaltung und Tierfutter hergestellt. Der baurechtliche Begriff der Landwirtschaft verlangt dabei ein bestimmtes quantitatives Verhältnis des im eigenen Betrieb erzeugten Futters zur Tierhaltung (vgl. Söfker, in: Ernst / Zinkahn / Bielenberger / Krautzberger, a.a.O. § 201 Rn.17).

Nötig ist somit die Zugehörigkeit der Flächen, auf denen das Viehfutter erzeugt wird, zum Betrieb. Die Zugehörigkeit zum Betrieb kann auf der Basis eigentumsrechtlich wie auch auf schuldrechtlich gesicherter Zuordnung begründet sein. Die zu beurteilenden Flächen müssen „landwirtschaftlich genutzte Flächen“ sein. Daraus folgt weiter, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf den betreffenden Flächen auch stattfindet.

Ferner muss das für die Tierhaltung notwendige Futter auf diesen Flächen „erzeugt werden können“. Es kommt nach dem Wortlaut des § 201 BauGB nicht darauf an, ob die gehaltenen Tiere tatsächlich mit überwiegend selbst erzeugten Produkten gefüttert werden. Vielmehr reicht es aus, dass die unmittelbare Verfütterung des erzeugten Futters an die Tiere möglich wäre.

Die Schweiger Agrar GbR hat im Genehmigungsverfahren nachgewiesen, dass es von der Eignung und Volumen her tatsächlich ein Erzeugnis von Futter auf den Betriebsflächen gibt bzw. geben wird (juris; Söfker in: Ernst / Zinkahn / Bielenberger / Krautzberger, a.a.O. § 201 Rn.17).

Eine überwiegende eigene Futtergrundlage setzt nach der Rechtsprechung voraus, dass mehr als 50% Fläche für die Futtererzeugung zur Verfügung stehen.

Die Schweiger Agrar GbR verfügt über eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 282 ha und kann nach den Berechnungen des Landwirtschaftsamtes Straubing die Futtergrundlage zu 89% abdecken. Unter Berücksichtigung der langfristig zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche (Eigentumsfläche und Pachtflächen mit mind. 9-jähriger Laufzeit) wird die Futtergrundlage mit ca. 164 ha, d.h. zu 52% abgedeckt.

Das beantragte Vorhaben dient auch dem landwirtschaftlichem Betrieb. Ein Vorhaben dient dem landwirtschaftlichem Betrieb, wenn ein vernünftiger Landwirt - auch und gerade unter Berücksichtigung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs - dieses Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde und das Vorhaben durch diese Zuordnung zu dem konkreten Betrieb auch äußerlich erkennbar geprägt wird (juris; Söfker in: Söfker in: Ernst /

Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger, a.a.O. § 35 Rn.34). Diese Voraussetzung ist bei dem beantragten Vorhaben erfüllt.

Die Masthähnchenanlage soll dauerhaft und betriebswirtschaftlich sinnvoll betrieben werden. Erforderlich ist eine ernsthafte und betriebswirtschaftlich sinnvolle Tätigkeit durch einen sachkundigen Leiter. Für die persönliche Eignung des Betreibers muss zumindest ein gewisses Maß an fachlichen Grundkenntnissen im Bereich der Tierhaltung und Landwirtschaft vorhanden sein.

Diese Voraussetzung ist bei der Schweiger Agrar GbR erfüllt. Die Betreiber sind als Diplomagraringenieur bzw. Agrarbetriebswirt entsprechend qualifiziert die Masthähnchenanlage zu betreiben.

Der Betrieb erfüllt auch die Anforderungen an die geforderte Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit. Zu den Merkmalen der Bestimmung der Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs zählt auch die Möglichkeit der Gewinnerzielung, d.h. der landwirtschaftliche Betrieb muss nach Art und Umfang grundsätzlich geeignet sein, wirtschaftlich, d.h. mit Gewinnerzielungsabsicht geführt zu werden. Die Entwicklung der Schweiger Agrar GbR, der kontinuierliche Ausbau des landwirtschaftlichen Betriebs mit Schweinehaltung, Biogasanlage und bestehendem Masthähnchenstall begründet zweifelsohne die Annahme, dass der jahrzehntlang geführte Betrieb nach Art und Umfang generell lebensfähig und geeignet ist, Gewinn zu erzielen. Zudem ist das geplante Produktionsverfahren unter den gegebenen betrieblichen Voraussetzungen wirtschaftlich.

Es bleibt daher festzuhalten, dass die geplante Maßnahme dem landwirtschaftlichen Betrieb der Schweiger Agrar in Form einer Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage dient. Die Bestätigung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing liegt vor.

Das Bauvorhaben ist somit gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Durch die Einbindung der von den Fachstellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können. Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen, sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu, Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

5. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes war nicht erforderlich.

Soweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, muss gem. § 10 Abs. 1a BImSchG mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand vorgelegt werden, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Im vorliegenden Fall ist dies aufgrund der dort gelagerten Art und Menge der verwendeten und gelagerten Stoffe nicht erforderlich.

6. Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Des Weiteren soll vorgebeugt werden, dass der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als sie bei Erteilung der Genehmigung vorliegen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1, Tarif-Nr.8.II.0 / 1.8.2 i. V. m. 1.1.1, 1.3.1 sowie 1.3.2 zuzüglich des Kostenverzeichnisses zum KG.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Straubing-Bogen mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Huber
Regierungsrätin